Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 44

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine Taxe von Fr. 1 und zudem eine Gebühr von 10 Rp. pro 100 kg zu entrichten. Bei Sendungen der nicht beschlagnahmten Waren von Zwischenhändlern oder von Fabriken an die Verbandshändler ist für die Transportbewilligung keine Gebühr, dagegen sür die Karte die Taxe von 50 Rp. zu entrichten.

Art. 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder Einzelweisungen der kompetenten Organe werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 18. Jan.

1918 bestraft.

Art. 13. Diese Versügung tritt am 24. Januar 1918 in Kraft.

Uerbandswesen.

Echweizer. Gewerbeverband. (Mitget.) Der Zenstralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes ist auf Mittwoch den 6. Februar und eventuell solgende Tage zu einer ordentlichen Situng nach Bern einberusen. Auf der reichhaltigen Traktandenliste besinden sich u. a.: Arbeitsprogramm und Budget pro 1918, die Bundesgesetzentwürse betr. Berufslehre und Berufsbildung und bestressend die Arbeit in den Gewerben als Borarbeiten zur eidgenössischen Gewerbe Gesetzgebung, die Begutachtung eines Bundesgesetzentwurses betr. Arbeit in Bäckereten und Konditoreten, ein Bericht über die Gründung einer Bersuchsstätte für Industrie und Gewerbe, die Ausssichtung des Unfallversicherungsgesetzes, u. a. m.

Verschiedenes.

† Zimmermeister Peter Sager in Meggen (Luzern) starb am 26. Januar im Alter von 68 Jahren. Der Dahlingeschledene war ein sehr tüchtiger Handwerker, der seinerzeit mit geringen Witteln ansing und es in seinem Gewerbe zu einer angesehenen Stellung brachte und auch zu Wohlstand kam. Bet vielen Bauten, nicht nur in Meggen, sondern auch im Habsburgeramt und noch weiterherum hat Vater Sager mitgewirkt, hat manches stattliches Dach ausgerichtet und war als reeller Geschäftsmann gerne gesehen. Sein Geschäft wurde von seinen Söhnen übernommen und wird im Sinne und Gelste ihres Baters trefslich fortgesührt.

Regulativ betreffend Bufag-Berficherungen für die Beit, außerordentlich gesteigerter Baupreise Der Ge-

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl. Xaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix: Schwelz, Landesausstellung Bern 1914. bande-Brandversicherungs-Austalt des Rantons Gran' bunden in Chur.

1. Die kantonale Gebäude Brandversicherungs-Anftalt schließt auf Antrag der Gebäudebestiger Zusatversicherungen ab für Gebäude, deren Bersicherungssumme in keinem richtigen Verhältnisse steht zu den derzeitigen Baupreisen.

2. Der Zusatversicherungswert wird nach Anhörung des Gebäudebesitzers durch die Gebäude Brandversiche

rungs-Unftalt feftgefett.

3. Erstmals wird jede Zusatversicherung für das laufende Bersicherungsjahr abgeschlossen. Erfolgt jeweilen bis 1. November weder seitens der Anstalt noch des Bersicherten eine Kündigung, so läuft die Bersicherung um ein Jahr weiter.

4. Der Prämienberechnung wird der gleiche Promille, sat zu Grunde gelegt, wie für die normale Bersicherung bes betreffenden Gebäudes. Der Einzug geschieht direkt

durch die Anftalt.

5. Die Ausmittlung des Schadens im Brandfalle erfolgt nach den Grundsäßen des Gesetzes betreffend die Gebäude-Brandversicherung im Kanton Graubsinden. Die Ausbezahlung der Schadensumme auf Grund der normalen Versicherung geschieht gemäß den gesetlichen Bestimmungen, der auf die Zusatversicherung entfallende Wehrbetrag jedoch nur, wenn das Gebäude innert drei Jahren vom Brandtage an gerechnet, auf der gleichen Bauftelle so wieder aufgebaut wird, daß es mindestens den frühern Wert erhält. Bei Schäden, die weniger als ein Fünftel der Gesamtversicherungssumme betragen, werden im Sinne des § 36 des Brandversicherungsgessetzes die Wiederherssellungskosten vergütet.

6. über die Zusatversicherungen führt die Gebäudes Bersicherungsanftalt gesondert Kontrolle. Eine Eintragung in die Gemeindelagerbücher findet nicht ftatt.

Ratichlage beim Brande von Azetylenapparaten. a) Azetylen-Apparathäufer und Karbidlager. Bet Ausbruch eines Feuers ift ftets por allen Dingen dahin zu ftreben, die im Apparatenhaus vorhandenen Karbibbüchsen aus dem Bereiche des Feuers zu bringen. Dazu wird bemerkt, daß Karbid, folange es nicht mit Baffer in Berührung tommt, weder brennen noch explobieren kann. Wenn es gelungen ift, die Rarbidbuchfen aus dem Bereich des Feuers zu bringen, fteht der An, wendung von Waffer für Lofchzwecke irgendwelches Bebenken nicht im Wege. Wenn es möglich ift, empfiehlt es sich, beim Brande die Türen und Fenfter des Apparatenhauses vollständig zu öffnen. Der Azetylens apparat wird am besten überhaupt nicht angerührt: In eigentlichen Karbidlagern, b. h. in folchen, welche besonders und in der Hauptsache für die Aufbewahrung von Karbid bestimmt find, follte immer ein anderes Lösch' mittel als Waffer bereit gehalten werden. Das Produkt "Nafta", welches durch die Firma Wernli in Burich offeriert wird, eignet sich dafür vorzüglich. — b) Mit Azetylenleitungen versehene Räume. Räume, in welchen Azeinlenleitungen liegen, werben beim Aus, bruch eines Feuers genau so behandelt, wie Raume, welche mit Steintohlengasleitungen verfeben find. Wenn immer möglich, schließe man ben Haupthahn ber Leitung, sofern berfelbe in einem, nicht gleichzeitig ber Feuers gefahr ausgesetten Raum fich befindet.

("Mitteilungen des Schweiz. Azetylen-Bereins.")

Baumfällmaschine Sector. Die Baumfällmaschine "Sector", welche schon wiederholt bei Borführungen im Wald den Beifall der anwesenden Forstbeamten und Waldbestiger gesunden hat, ist inzwischen noch weiter verbessert worden. Die Firma Hanson & Cie. in Lübcck, die den Vertrieb des "Sector" für Deutschland übernommen hat, ließ im Monat November verschiedent,